

Bebauungsplan „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße“, Gemarkung Mühlhausen  
Abwägung Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 10.12.2021

Behördenbeteiligung		Übersicht	
Behörde	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise		Empfehlung der Verwaltung
1. <b>Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2. <b>Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3. <b>Bauernverband Enzkreis e.V.</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4. <b>Feuerwache Mühlacker</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5. <b>Unitymedia BW GmbH</b> (30.09.2021)	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Anregungen und Bedenken
6a. <b>Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6b. <b>Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2</b> (kein Eingang)	-		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6c. <b>Landesamt für Denkmalpflege, Referat 8</b> (05.10.2021)	<b>Bau und Kunstdenkmalpflege:</b> Wir begrüßen ausdrücklich das Bemühen der Stadt Mühlacker die historischen Strukturen Mühlhausens, insbesondere der großzügigen Freibereiche und die Körnung der Bebauung mit einem Bebauungsplan zu schützen. Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind in den Unterlagen bereits		<b>Bau und Kunstdenkmalpflege:</b> Kenntnisnahme und Berücksichtigung

	<p>berücksichtigt. Wir übersenden Ihnen mit diesem Schreiben eine Aktualisierung der Kulturdenkmalliste und würden Sie bitten insbesondere die Scheunen der Zwerchstraße 12 noch als Kulturdenkmal aufzunehmen.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle nochmals darauf, dass an der Erhaltung dieser Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG) besteht. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale nach der vorherigen Abstimmung mit den Denkmalbehörden eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise im Bereich des mittelalterlichen Ortskerns von Mühlhausen (MA 1, ADAB-Id. 99976144). Dabei handelt es sich um einen Prüffall auf KD nach §2 DSchG. Mit dem Vorhandensein von Siedlungsbefunden aus den früheren Siedlungsphasen des Ortes (KD nach §2 DSchG) muss gerechnet werden.</p> <p>An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Künftige Baumaßnahmen im betroffenen Prüffallbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Die denkmalrechtliche Zustimmung kann mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen.</p> <p>Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherren. Ausgenommen davon sind derzeit Bauvorhaben für den Eigenbedarf. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium</p>	<p>Die Kulturdenkmalliste wird aktualisiert, fehlende Kulturdenkmale werden ergänzt.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege</b></p> <p>Die Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 3 „Hinweise - Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen.</p>
--	---	--

	<p>Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<a href="http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a>).</p>	
<p><b>7. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (30.09.2021)</b></p>	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</b> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Trochitenkalk-Formation (Oberer Muschelkalk). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, holozänes Auensediment) mit im Detail nicht</p>	<p>Keine Anregungen</p> <p>Keine Anregungen</p> <p><u>Geotechnik</u> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 3 „Hinweise - Geotechnik“ aufgenommen.</p>

	<p>bekannter Mächtigkeit überlagert.                  Das Vorkommen lokaler Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist möglich.                  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der holozänen Abschwemmmassen sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der holozänen Auensedimente ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.                  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden:</u>                  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><u>Boden:</u>                  Keine Anregungen und Bedenken</p>
--	---	---

	<p><u>Mineralische Rohstoffe:</u>                  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser:</u>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                  Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.                  Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.                  Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Enz hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.                  Hydraulisch wirksame Verkarstungserscheinungen im Verbreitungsgebiet austreichender Gesteine des Oberen Muschelkalk können nicht ausgeschlossen werden.                  Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau:</u>                  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.                  Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz:</u>                  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><u>Mineralische Rohstoffe:</u>                  Keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>Grundwasser:</u>                  Kenntnisnahme</p> <p><u>Bergbau:</u>                  Kenntnisnahme                  Keine Betroffenheit</p> <p><u>Geotopschutz:</u>                  Kenntnisnahme                  Keine Betroffenheit</p>
--	---	---

	<p><u>Allgemeine Hinweise:</u>                  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><u>Allgemeine Hinweise:</u>                  Kenntnisnahme                  Keine Anregungen</p>
<p><b>8.</b>  <b>Landesnaturschutzverband</b>  <b>Baden- Württemberg</b>  <b>(kein Eingang)</b></p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>9a.</b>  <b>Landratsamt Enzkreis, Amt für</b>  <b>Baurecht und Naturschutz</b>  <b>(12.10.2021)</b></p>	<p><b>Naturschutz:</b>                  Der B-Plan „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße“ der Stadt Mühlacker im OT Mühlhausen wurde zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung aufgestellt. Ziel und Zweck des B-Plan ist es, mit baulichen Regelungen den historisch gewachsenen Ortskern von Mühlhausen zu erhalten. Die baulichen Regelungen betreffen u.a. die Wohneinheiten in der Randbebauung. Die unbebaute Fläche im Innenbereich hingegen soll von einer Hauptnutzung durch die Regelung von Nebenanlagen freigehalten werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,16 ha.                  Der B-Plan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.                  Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, NP, §30 BNatSchG/§ 33 NatSchG B.-W. besonders geschützte Biotope) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Der B-Plan „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardt-</p>	<p><b>Naturschutz:</b>                  Kenntnisnahme und Berücksichtigung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p>

	<p>straße“ der Stadt Mühlacker im OT Mühlhausen entfaltet per se keine unmittelbaren naturschutzrechtlichen Auswirkungen. Erst mit der Umsetzung von konkreten baulichen Maßnahmen durch die Bauherren wird das Thema Artenschutz relevant.</p> <p>Dann sind die in der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung mit Stand vom 16.06.2020 ermittelten relevanten Arten abzu prüfen und zu beachten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, (Holz-)Käfer). Das Plangebiet weist insgesamt ein sehr hohes Habitatpotenzial für unterschiedliche Arten auf. In diesen Fällen wird das Hinzuziehen einer Umweltbaubegleitung / ökologischen Baubegleitung (ÖBB) für erforderlich gehalten.</p> <p><b>Umweltamt:</b></p> <p>Das Plangebiet des BBP „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße“ liegt zentral innerhalb des baulich bereits stark vorgeprägten alten Ortskerns im Mühlacker Stadtteil Mühlhausen, weist in dessen Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 2,16 ha aus und wird im Äußeren eben durch die betreffenden, namensgebenden Straßenzüge begrenzt. Anlass für die Aufstellung des BBP waren einerseits Fehlentwicklungen im historisch geprägten baulichen Altbestand, die bei zwei an sich sanierungsbedürftigen Gebäuden ohne Durchführung von Sanierungsmaßnahmen aus Renditegründen zu Überbelegungen geführt hatten, andererseits lagen Bauanfragen zur Aufstockung der Wohneinheiten in einem Bestandsgebäude sowie zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses in „dritter Reihe“, d.h. im rückwärtigen Grundstücksbereich vor, die zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung und zur Wahrung des historischen Charakters von Mühlhausen die Aufstellung des BBP nahe legten.</p> <p>Ziel des BBP ist also die planungsrechtliche Steuerung bzw. Sicherstellung, dass die bestehende Bebauung und ihre Weiterentwicklung einen Bezug zur städtebaulichen Prägung des Umfeldes hat und die Identität des Ortes gewahrt bleibt. Dazu ist vorgesehen, entsprechende Festsetzungen zu treffen etwa i.H. auf die zulässige Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet), das zulässige Maß der baulichen Nutzung (gegliedert in 5 ver-</p>	<p><b>Umweltamt:</b></p> <p>-</p> <p>-</p>
--	--	--

	<p>schiedene Teilbereiche) verbunden mit der Festlegung von Baulinien und Baugrenzen, Bauweisen und Dachformen, der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten, privaten Grünflächen u.a. Der sog. Quartiersinnenbereich soll auch künftig von Bebauungen freigehalten bzw. als innerörtliche Krautgärten (private Grünflächen) geschützt werden.</p> <p>Das Umweltamt unterstützt die Zielsetzungen des BBP „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße“ in dessen vorliegender Vorentwurfsfassung vom 12.05.2021 und hat gegen dessen Aufstellung bei den von ihm zu vertretenden Belangen des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Um Beachtung der folgenden, nach Sachthemen gegliederten Anmerkungen und Hinweise wird jedoch gebeten:</p> <p><b>Grundwasser- und Bodenschutz:</b>                  Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes bestehen hinsichtlich der vorgelegten Planung im Grundsatz keine Einwendungen.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Oberflächengewässer:</b>                  Der geplante BBP soll eine planungsrechtliche Steuerung ermöglichen und im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung unter Wahrung der Identität des Ortes sicherstellen. Dementsprechend sind trotz der zukünftig außerhalb der bebaubaren Fläche zulässigen Nebenanlagen und Garagen im Bereich WA 3 und der gegenüber der Bestandsbebauung vergrößerten bebaubaren Fläche im Bereich WA 4 allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Belange der kommunalen Abwasserbeseitigung zu erwarten. Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gegen den BBP bestehen daher aus Sicht des Umweltamtes keine Einwände.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b>                  Gegen die Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p><b>Grundwasser- und Bodenschutz:</b>                  Keine Anregungen</p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Oberflächengewässer:</b>                  Kenntnisnahme                  Keine Anregungen</p> <p><b>Immissionsschutz:</b>                  Kenntnisnahme</p>
--	---	--



	<p>Bedenken.</p> <p><b>Nachhaltige Mobilität:</b>                  Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus straßenbau-                  licher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p><b>Nachhaltige Mobilität:</b>                  Kenntnisnahme                  Keine Anregungen und Bedenken</p>
<p>9b.                  Landratsamt Enzkreis, Land-                  wirtschaftsamt                  (kein Eingang)</p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>9c.                  Landratsamt Enzkreis, Amt für                  Nachhaltige Mobilität (Amt 22)                  (kein Eingang)</p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>9d.                  Landratsamt Enzkreis, Umwel-                  tamt                  (kein Eingang)</p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>10.                  Naturschutzbund Deutschland                  (NABU)                  (kein Eingang)</p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>11.                  Naturschutzzentrum (BUND)                  (kein Eingang)</p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p>12.                  Regierungspräsidium Karlsru-                  he, Abteilung 2 Raumordnung                  (30.08.2021)</p>	<p>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung kei-                  ne Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme                  Keine Anregungen</p>
<p>13.                  Regierungspräsidium Stuttgart                  Kampfmittelbeseitigungsdienst                  BW (09.09.2021)</p>	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die                  während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jegli-                  chen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form                  einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab</p>	<p>Auswertung wird in Auftrag gegeben.                  Keine Anregungen</p>

	<p>untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	Kenntnisnahme
<p><b>14. Regionalverband Nordschwarzwald (kein Eingang)</b></p>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<p><b>15. Sparkassen- Informationstechnologie GmbH &amp; Co. KG (30.08.2021)</b></p>	<p>In Mühlacker-Mühlhausen, Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig. Im angefragten Bereich besteht kein Interesse an einer Mitverlegung und sind unsererseits keine Baumaßnahmen geplant.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Keine Anregungen</p>
<p><b>16. Stadtwerke Mühlacker GmbH Stadtverkehr (Hr. Walz) (14.09.2021)</b></p>	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan, haben die Stadtwerke Mühlacker keine Belange.</p> <p>Bei der Planung ist die Lage des Hausanschlussraums so zu wählen, dass die Hausanschlussleitung möglichst gradlinig und auf kürzestem Weg von der</p>	<p>Keine Anregungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Versorgungsleitung zum Gebäude führt. Die genaue Lage ist durch den Planer mit den Stadtwerken Mühlacker abzustimmen.	
<b>17. Südwest Rundfunk (01.09.2021)</b>	Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung des Antrags ergab keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.	Keine Betroffenheit
<b>18. Transnet BW (31.08.2021)</b>	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßstraße / Zwerchstraße / Martin-Luther-Straße / Reichardtstraße“ in Mühlacker-Mühlhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Keine Betroffenheit  Keine Anregungen und Bedenken
<b>19. Zweckverband Bodenseewasserversorgung (30.08.2021)</b>	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Betroffenheit Keine Anregungen und Bedenken

<b>Nachbargemeinden</b>		
<b>1. Gemeindeverwaltung Illingen (kein Eingang)</b>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>2. Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz (31.08.2021)</b>	Seitens der Stadt Vaihingen an der Enz gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen und Bedenken
<b>Ämter</b>		
<b>1. Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mühlacker (30.08.2021)</b>	Weder Einwände noch Anregungen.	Keine Anregungen

<b>2. Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker (kein Eingang)</b>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>3. Amt für Grundstücks- und Gebäudemanagement der Stadt Mühlacker (kein Eingang)</b>	-	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>4. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mühlacker (31.08.2021)</b>	<p>Für die inneren Bebauungen (z.B. ggf. Umbauten bestehender Scheunen in Wohnraum) - vor allem aber die 2 noch „offenen“ Baufelder Zwerchstraße 14, Flst. 222 rückliegend und Schloßstraße 4, Flst. 199 rückliegend - ist kein direkter Anschluss an die bereits bestehende öffentliche Kanalisation möglich. Die Grundstücke gelten bereits als angeschlossen im Sinne der Abwassersatzung. Es müssten Leitungsrechte für die Mitnutzung der bereits auf den Grundstücken liegenden Hausanschlüsse der Bebauung in der „ersten Reihe“ bzw. die Durchführung von separaten, privaten, Abwasserleitungen zum öffentlichen Kanal gesichert werden.</p> <p>Ggf. neue/zusätzliche Anschlüsse als Weiterführung im öffentlichen Straßenbereich für diese Vorhaben sind nur im Ausnahmefall und bei Kostenübernahme durch die Antragsteller möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zur Entwässerung werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 3 „Hinweise - Entwässerung“ aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Öffentlichkeit</b>		
	<b>Keine Eingänge</b>	